

Vorblatt

Problem:

Erforderlichkeit der näheren Festlegung der Auswahlgrundsätze für die Erteilung von terrestrischen Multiplex-Zulassungen nach Maßgabe des § 24 Abs. 3 des Bundesgesetzes über audiovisuelle Mediendienste (Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz – AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, in Verordnungsform.

Ziel:

Festlegung der näheren Grundsätze für das Auswahlverfahren von Multiplex-Plattformen für digitales terrestrisches Fernsehen der Bedeckung „MUX C“.

Inhalt /Problemlösung:

Nähere Festlegung der Auswahlgrundsätze sowie der notwendigen Unterlagen zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen sowie teilweise Aufhebung der MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2011 (MUX-AG-V 2011) vom 20.07.2011, KOA 4.000/11-028.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

– Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Bundeshaushalt:

Die Erlassung der Verordnung und ihre Umsetzung sind von der bestehenden Finanzierungsregelung für die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) bzw. die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) abgedeckt und bewirken keine Mehrbelastungen.

Auswirkungen auf die Planstellen des Bundes:

Keine.

– Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Mit der näheren Ausgestaltung der Kriterien für die Auswahl zwischen mehreren Antragstellern im Rahmen von Ausschreibungen von lokalen und regionalen Multiplex-Plattformen für digital terrestrisches Fernsehen wird die chancengleiche Antragstellung der Rundfunkverbreitungs-Plattformen ermöglicht.

– Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger und für Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Bürger vorgesehen. Es werden keine Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen verursacht.

– Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

– Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Das Regelungsvorhaben setzt den mit dem AMD-G und dem „Digitalisierungskonzept zur Einführung, zum Ausbau und zur Weiterentwicklung von digitalem Rundfunk (Fernsehen und Hörfunk) und anderen Mediendiensten“ (im Folgenden: „Digitalisierungskonzept 2017“) am 26.04.2017 unter der GZ KOA 4.000/17-008, vorgegebenen Weg des Ausbaus der Digitalisierung der Rundfunklandschaft fort. Es soll im Bereich der vorgesehenen Ausschreibung von Multiplex-Plattformen unter Nutzung eines DVB-Übertragungsstandards für digitales terrestrisches Fernsehen zu einer weiteren Steigerung der Angebotsvielfalt für die Rundfunkteilnehmer kommen. Die für den Empfang von DVB-T und DVB-T2 erforderlichen Endgeräte sind bereits im Markt verfügbar. Ein Umstiegsszenario der im Rahmen der bevorstehenden Ausschreibungen neu zu bewilligenden Multiplex-Plattformen von DVB-T auf DVB-T2 ist vorgesehen. Mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Situation einiger Multiplex-Plattformen, die rundfunkseitige Nachfrage sowie die Abwärtskompatibilität der im Markt befindlichen DVB-T2 Empfangsgeräte wird jedoch kein Abschaltsszenario vorgegeben. Die Grundversorgung der Rundfunkteilnehmer mit den Programmen des ORF ist mit der im Oktober 2017 abgeschlossenen Umstellung der bundesweiten Multiplex-Plattformen auf DVB-T2 von weiteren Verbreitungsplattformen unberührt und wird weiterhin über MUX A gewährleistet.

– Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Verordnung steht im Einklang mit den Vorgaben der Förderung europäischer Normen nach Art. 17 Abs. 2 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) in der Fassung 2009/140/EG, zumal die von der Verordnung vorgeschriebenen Normen vom Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) bzw. der Internationalen Organisation für Normung (ISO) stammen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß § 24 Abs. 2 AMD-G ist vor Erlassung der Verordnung den Mitgliedern der „Digitalen Plattform Austria“ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die eingelangten Stellungnahmen wurden evaluiert.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Hauptgesichtspunkte des Entwurfes (Ausgangslage und Zielsetzung):

Beginnend mit November 2018 laufen die ersten 2008 erteilten Bewilligungen für lokale und regionale terrestrische Multiplex-Zulassungen im Standard DVB-T bzw. DVB-T2 aus.

Mit der vorliegenden Verordnung werden für die erforderliche Neuausschreibung der Multiplex-Plattformen die gesetzlichen Auswahlgrundsätze für den Fall mehrerer geeigneter Bewerber näher bestimmt und die notwendigen Unterlagen für die Glaubhaftmachung der Erfüllung der finanziellen Voraussetzungen festgelegt.

Antragsteller für die terrestrische Multiplex-Zulassung haben glaubhaft zu machen, dass sie die technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste erfüllen. Stehen somit mehrere Zulassungsanträge zueinander in Konkurrenz, so hat die Regulierungsbehörde nach den im Gesetz und der Verordnung genannten Kriterien einen der Antragsteller auszuwählen.

Ein solcher „Kriterienraster“ ist das im Rundfunkrecht gebräuchliche Instrument für die Auswahl zwischen mehreren geeigneten Bewerbern im Falle der beschränkten Zahl zu vergebender Rechtspositionen (so genannter „beauty contest“, vgl. etwa § 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, im Hörfunkbereich).

Ein derartiger Kriterienraster, der die einzelnen Kriterien nicht weiter gewichtet, sondern der Behörde im Rahmen eines Auswahlmessens aufträgt, jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der den genannten Kriterien in ihrer Gesamtheit am Besten entspricht, ist auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Dass der Gesetzgeber bei der Beschreibung und Formulierung der Kriterien unbestimmte Gesetzesbegriffe verwendet, dadurch zwangsläufig Unschärfen in Kauf nimmt und von einer exakten Determinierung des Behördenhandelns Abstand nimmt, kann im Hinblick auf den Regelungsgegenstand erforderlich sein, steht aber in Einklang mit Art. 18 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), StF: BGBl. Nr. 1/1930 (WV) idF BGBl. I Nr. 138/2017 (so der Verfassungsgerichtshof hinsichtlich der Auswahlgrundsätze des § 6 PrR-G in VfSlg. 16.625/2002 mit weiteren Nachweisen zum „differenzierten Legalitätsprinzip“).

Die KommAustria legt mit dieser Verordnung nun die einzelnen, im Gesetz genannten, Auswahlgrundsätze – determiniert durch das Digitalisierungskonzept und die bisher gemachten technischen Erfahrungen und unter Einbeziehung der in der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ vertretenen Sachkunde aller beteiligten und betroffenen Gruppen – näher fest.

Darüber hinaus werden jene Unterlagen festgelegt, die zur Glaubhaftmachung der Erfüllung der finanziellen Voraussetzungen vorgelegt werden müssen. Dabei konnte auf die bisherigen Erfahrungen im Bereich der Zulassung von Multiplex-Plattformen zurückgegriffen werden, in denen auch bereits bisher jeweils die finanziellen Voraussetzungen glaubhaft gemacht und geprüft wurden. Es wird daher die Vorlage einer Reihe von Unterlagen, insbesondere eine nachvollziehbar dokumentierte Planrechnung für die ersten Jahre, Unterlagen über die bisherige Gebarung des Antragstellers sowie über die Finanzierung der erforderlichen Investitionen vorgeschrieben.

Gesetzliche Grundlage und Digitalisierungskonzept

Gemäß § 21 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, hat die Regulierungsbehörde – das ist nach § 66 AMD-G die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) – mit Unterstützung der „Digitalen Plattform Austria“ und in Zusammenarbeit mit dem Bundeskanzler vordringlich und unter Bedachtnahme auf europäische Entwicklungen ein Digitalisierungskonzept zur Einführung von digitalem terrestrischen Fernsehen in Österreich zu erarbeiten. Die KommAustria hat dieses „Digitalisierungskonzept zur Einführung, zum Ausbau und zur Weiterentwicklung von digitalem Rundfunk (Fernsehen und Hörfunk) und anderen Mediendiensten“ (im Folgenden: „Digitalisierungskonzept 2017“) am 26.04.2017 unter der GZ KOA 4.000/17-008 veröffentlicht.

Gemäß § 23 Abs. 1 AMD-G hat die Regulierungsbehörde nach Maßgabe des mit Unterstützung der „Digitalen Plattform Austria“ erstellten Digitalisierungskonzeptes und verfügbarer Übertragungskapazitäten die Planung, den technischen Ausbau und den Betrieb einer terrestrischen

Multiplex-Plattform durch Bekanntmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben. Die Regulierungsbehörde hat bei der Ausschreibung eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform gestellt werden können.

Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2 AMD-G) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde gemäß § 24 Abs. 1 AMD-G jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:

1. einen rasch erreichten hohen Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen;
2. eine hervorragende technische Qualität der digitalen Signale;
3. die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der digitalen Plattform;
4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept;
5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang digitaler Signale;
6. ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden.

Gemäß § 24 Abs. 2 AMD-G hat die Regulierungsbehörde vor einer Ausschreibung gemäß § 23 AMD-G mit Verordnung die Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept (§ 21 AMD-G) auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen.

Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage 635 BlgNR XXI. GP führen zu § 24 AMD-G wörtlich aus:

„Abs. 1 bestimmt für den Fall, dass mehrere Bewerbungen für eine Multiplex-Lizenz einlangen, jene Kriterien, die von der Behörde im Auswahlverfahren zu berücksichtigen sind. Die Zulassung ist jenem Bewerber zu erteilen, dessen Antrag den hier angeführten Kriterien in seiner Gesamtheit am besten entspricht.

Abs. 2 sieht vor, dass eine detailliertere Festlegung der Auswahlkriterien, insbesondere der technischen Spezifikationen im Wege einer Verordnung von der Regulierungsbehörde vorzunehmen ist, wobei hierbei auf europäische Standards Rücksicht genommen werden sollte.“

Daneben hat ein Antragsteller gemäß § 23 Abs. 2 AMD-G glaubhaft zu machen, dass er die technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste erfüllt.

Weiters kann die Regulierungsbehörde gemäß § 24 Abs. 3 AMD-G in einer Verordnung nach § 24 Abs. 2 AMD-G festlegen, durch welche Unterlagen Antragsteller die finanziellen Voraussetzungen glaubhaft zu machen haben.

Zuständigkeit und Verfahren

Die vorliegende Verordnung ist nach § 24 Abs. 2 und 3 AMD-G von der Regulierungsbehörde zu erlassen. Das ist gemäß § 66 AMD-G die nach § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, eingerichtete KommAustria.

Vor Erlassung einer Verordnung ist nach § 24 Abs. 2 letzter Satz AMD-G der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Entwurf der Verordnung wurde am 27.11.2017 allen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ per E-Mail übermittelt. Für Stellungnahmen zum Entwurf wurde eine Frist von zwei Wochen gesetzt.

Innerhalb dieser Frist sind Stellungnahmen folgender Unternehmen, Institutionen bzw. Personen eingelangt: Univ. Prof. Mag. Dr. Matthias Karmasin, WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH, Land Tirol und Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH.

Univ. Prof. Mag. Dr. Matthias Karmasin regt an, im Bereich Auswahlkriterien für Programme auch die Qualifikation bzw. die geplanten Maßnahmen zur Weiterbildung der zum Betrieb in Aussicht genommenen Mitarbeiter als Auswahlgrundsatz aufzunehmen.

Hierzu ist anzumerken, dass ein solches Kriterium durchaus ein Herausstellungsmerkmal eines Rundfunkveranstalters sein kann. Gegenstand der Beurteilung ist jedoch die Meinungsvielfältigkeit des Programm bouquets des Multiplex-Betreibers.

Das Land Tirol hat ausdrücklich auf eine Stellungnahmemöglichkeit verzichtet.

Die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH merkt an, dass in Anbetracht des Schwundes an regionalen Programmen und Plattformbetreibern vorwiegend aus wirtschaftlichen Gründen keinesfalls eine Bevorzugung von DVB-T2 erfolgen sollte. Es werde auf regionaler Ebene auch von den Zusehern nicht nach HD-Inhalten gefragt, sondern nach lokalen und regionalen Beiträgen, für die DVB-T-Qualität ausreichend sei. Weiters sei der Nachweis der wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen bei bereits bestehenden Plattformbetreibern nicht notwendig, weil der Umstand des Betriebs über mehrere Jahre ausreichend sei, um den Nachweis erbringen zu können.

Die Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH führt aus, dass mit Rücksicht auf den überschaubaren Markt den Plattformbetreibern eine effiziente Übertragung von Programmen ermöglicht werden solle. Weiters spricht sie sich gegen die neuerliche Darlegung der finanziellen Voraussetzungen aus.

Zu den beiden letzten, inhaltlich weitestgehend übereinstimmenden Stellungnahmen ist im Wesentlichen auszuführen, dass die Darlegung der finanziellen und technischen Voraussetzungen im Wege der Glaubhaftmachung nach § 23 Abs. 2 AMD-G eine gesetzliche Zulassungsvoraussetzung darstellt. Im Rahmen der behördlichen Entscheidung kann bei bestehenden Antragstellern die bisherige Tätigkeit als Multiplex-Betreiber Berücksichtigung finden.

Zur Festlegung des Übertragungsstandards ist festzuhalten, dass gerade mit dem gegenständlichen Entwurf kein lokaler bzw. regionaler Multiplex-Betreiber – anders etwa als bei der Ausschreibung der bundesweiten Multiplex-Plattformen – gezwungen wird, den Übertragungsstandard DVB-T2 einzusetzen. Gerade aber vor dem Hintergrund der Umwidmung des 700 MHz-Bandes mit dem einhergehenden Verlust der in diesem Bereich befindlichen Fernsehübertragungskanäle hat die Regulierungsbehörde auf einen effizienten Ressourceneinsatz zu achten.

Die Verordnung ist nach § 24 Abs. 2 zweiter Satz AMD-G spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung gemäß § 23 AMD-G im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen.

2. Regelungstechnik:

Der vorliegende Entwurf sieht eine Neuerlassung einer Auswahlgrundsätzeverordnung im Hinblick auf die im Digitalisierungskonzept 2017 vorgesehene Ausschreibung für MUX C vor. Die MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2011 (MUX-AG-V 2011) vom 20.07.2011, KOA 4.000/11-028, wird mit der Erlassung der gegenständlichen Verordnung für den MUX C betreffenden Teil aufgehoben.

3. Finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf Verwaltungslasten:

Finanzielle Auswirkungen:

Der Aufwand findet seine Deckung in den Aufgaben der KommAustria insbesondere nach § 2 Abs. 1 Z 1 KOG iVm § 35 Abs. 1 KOG, es entstehen keine Mehraufwendungen.

Auswirkungen auf Verwaltungslasten:

Durch die Verordnung werden keine Informationsverpflichtungen neu eingeführt bzw. geändert.

4. Sonstige Auswirkungen:

Aus dem Regelungsgegenstand sind keine Umweltauswirkungen erkennbar.

5. Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit der KommAustria zur Erlassung dieser Verordnung ergibt sich aus § 24 Abs. 2 iVm § 66 AMD-G.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Das dieser Verordnung zu Grunde liegende Digitalisierungskonzept bezieht sich in der vorliegenden Fassung auf Ausschreibungen für lokale und regionale Multiplex-Plattformen („MUX C“) in den Übertragungsstandards DVB-T oder DVB-T2.

Mit den gegenständlichen lokalen und regionalen Multiplex-Plattformen, die bereits seit fast zehn Jahren in Betrieb sind, sollen die – auch im lokalen und regionalen Bereich – immer häufiger verbreiteten HD-

Angebote ermöglicht werden. Dafür werden entsprechende Kapazitäten im Rahmen eines Ausbaus bzw. eines Umstiegs geschaffen.

Das dieser Verordnung zu Grunde liegende Digitalisierungskonzept 2017 sieht für lokale und regionale Multiplex-Plattformen eine Ausschreibung der Ende 2018 auslaufenden Bewilligungen im Übertragungsstandard DVB-T oder DVB-T2 vor. Die Auswahl des konkret zum Einsatz kommenden Standards bleibt dem Antragsteller überlassen. Daneben bzw. auch zu einem späteren Zeitpunkt können nach § 5 des Digitalisierungskonzepts White Spaces für neue Multiplex-Plattformen beantragt werden. Diese Verordnung legt daher die Auswahlgrundsätze und Unterlagen betreffend die Glaubhaftmachung der Erfüllung der finanziellen Voraussetzungen für die Ausschreibungen lokaler und regionaler Multiplex-Plattformen fest.

Zu § 2:

Über das Digitalisierungskonzept 2017 hinaus werden mehrere Begriffe definiert.

Z 1 definiert den Begriff des MUX C.

Z 2 hält fest, dass mit HD bzw. HDTV hochauflösende Fernsehinhalte bezeichnet werden, wobei es innerhalb dieses Standards unterschiedliche Varianten gibt.

Z 3 hält fest, dass mit SD bzw. SDTV Bildinhalte in Standardauflösung bezeichnet werden.

Z4 definiert die Kapazitätseinheit als eine Rechengröße, die auf Basis eines SD-Programms die für Programme verfügbare Kapazität umschreibt. Durchschnittlich benötigt ein HD-Programm rund 4,5 Mbit/s, ein SD-Programm rund 1,5 MBit/s. Stehen auf einer Multiplex-Plattform beispielsweise rund 30 MBit/s zur Verfügung, so hätte diese MUX-Plattform 20 Kapazitätseinheiten. Ein HD-Programm würde in diesem Beispiel drei Kapazitätseinheiten belegen, ein SD-Programm naturgemäß eine. Die Kapazitätseinheiten sind immer auf die konkrete MUX-Plattform bezogene Rechengrößen.

Z 5 definiert den Begriff DVB-T.

Z 6 definiert den Begriff DVB-T2.

Zu § 3:

§ 3 verdeutlicht den Grundsatz des § 24 Abs. 1 AMD-G, wonach im Auswahlverfahren nur jene Antragsteller berücksichtigt werden, denen die Glaubhaftmachung der Erfüllung der technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung von digitalen Programmen und Zusatzdiensten gelungen ist. Zu den finanziellen Voraussetzungen sind dafür insbesondere die Unterlagen nach § 4 vorzulegen.

Die gemeinsam als MUX C bezeichneten lokalen und regionalen terrestrischen Multiplex-Plattformen bestehen unabhängig voneinander. Die Versorgungsgebiete der bestehenden lokalen bzw. regionalen Multiplex-Plattformen, die Gegenstand der aufgrund der Umplanung hinsichtlich der erforderlichen Räumungen des 700 MHz-Bandes bis Juni 2020 erst im ersten Quartal 2018 stattfindenden Ausschreibung 2018 sind, wurden im Digitalisierungskonzept 2017 näher umschrieben. Allenfalls weitere, neu zu schaffende Versorgungsgebiete werden nicht im Vorhinein definiert.

Mit der auf § 3 des Digitalisierungskonzepts 2017 beruhenden Ausschreibung von MUX C können sich Anträge auf die bestehenden (in der Ausschreibung näher bezeichneten) Versorgungsgebiete richten.

Es kann aber ein Antragsteller auch die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes beantragen, indem er in seinem Antrag das gewünschte Versorgungsgebiet (etwa durch Angabe des gewünschten Sendestandortes oder Umschreibung des geografischen Gebietes) selbst näher definiert. Solche Versorgungsgebiete dürfen grundsätzlich höchstens ein Bundesland umfassen, in besonderen Fällen sind auch bundeslandüberschreitende Regionen möglich. Die genaue Frequenzplanung erfolgt durch die Regulierungsbehörde gemeinsam mit den Antragstellern (§ 25 Abs. 3 AMD-G) in Abhängigkeit der insgesamt beantragten Versorgungsgebiete, um Mehrfachversorgungen möglichst hintanzuhalten.

Wird nach der 2018 erfolgenden Ausschreibung der bestehenden lokalen bzw. regionalen Multiplex-Plattformen ein Antrag auf Bewilligung einer neuen oder einer zu erweiternden Multiplex-Plattform auf Grundlage des § 5 des Digitalisierungskonzepts 2017 eingebracht, so hat durch die KommAustria eine Ausschreibung eines Versorgungsgebietes zu erfolgen, das sich durch die Verfügbarkeit von White Spaces ergibt. Andere Kanäle stehen derzeit nicht zur Verfügung. Im Rahmen einer Ausschreibung von MUX C wird dem Antragsteller ein relativ großer planerischer Spielraum ermöglicht. D.h. konkurrierende Anträge können durchaus auch kleinere oder größere Versorgungsgebiete umfassen,

sofern der ausgeschriebene Kanal im gesamten beantragten Versorgungsgebiet einsetzbar ist. Denkbar ist etwa der Fall, dass aufgrund eines Antrags auf ein Versorgungsgebiet mit nur einer Gemeinde und einem Sender eine Ausschreibung des entsprechenden Kanals durchgeführt wird und sich ein weiterer Antragsteller mit einem Konzept für diesen Kanal bewirbt, das etwa drei Sender – und damit verbunden ein größeres Versorgungsgebiet – umfasst. Es wäre dann ein Auswahlverfahren zwischen diesen Antragstellern trotz der (möglicherweise) erheblichen Abweichungen zum ursprünglichen, der Ausschreibung zu Grunde liegenden, Konzept zu führen. Dies wird dadurch bedingt, dass anders als etwa im Radiobereich keine einzelnen Übertragungskapazitäten ausgeschrieben werden, sondern einzelne Kanäle und im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens eine Detailplanung des Sendernetzes erfolgen kann.

Die festgelegten Auswahlkriterien kommen jeweils in jenen Fällen zur Anwendung, in denen mehrere Antragsteller so zueinander in Konkurrenz stehen, dass aufgrund der oben genannten Beschränkung nicht allen die gewünschte Zulassung erteilt werden kann.

Eine Auswahl ist weiters nur unter jenen Antragstellern zu treffen, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, also insbesondere rechtzeitige und mängelfreie Anträge (inklusive der verpflichtenden Unterlagen nach § 23 Abs. 3 AMD-G und § 4 dieser Verordnung) einbringen sowie die Erfüllung der technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste glaubhaft machen.

Z 1 (Versorgungsgrad)

Z 1 lit. a: Zielsetzung der Vergabe von lokalen und regionalen digital terrestrischen Multiplex-Zulassungen ist, lokalen und regionalen Rundfunkveranstaltern – insbesondere Kabelrundfunkveranstaltern aber auch anderen Mediendienstanbietern – die Möglichkeit zu eröffnen, ihr Programm weiterhin oder zukünftig digital terrestrisch auszustrahlen. Demnach ist es von Bedeutung, dass die Auswahl des beantragten Versorgungsgebietes auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge, aber auch auf bestehende Strukturen lokaler und regionaler privater Rundfunkveranstalter in besonderem Maße Bedacht nimmt.

Für den Fall, dass sich Antragsteller für Versorgungsgebiete bewerben, die sich überlappen, und daher nicht alle Anträge bewilligt werden können, wird jenem Antragsteller der Vorrang zu geben sein, dessen Konzept in größerem Ausmaß die Aspekte der Bevölkerungsdichte, der Wirtschaftlichkeit, der politisch, sozialen und kulturellen Zusammenhänge und auch der bestehenden Struktur lokaler und regionaler privater Rundfunkveranstalter berücksichtigt. Diese Kriterien orientieren sich an § 12 Z 5 letzter Satz Privatfernsehgesetz BGBl. I Nr. 97/2004 und § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G. Es kann daher auf die diesbezügliche Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenates, des Bundesverwaltungsgerichts und des Verwaltungsgerichtshofes, insbesondere zur letztgenannten Bestimmung, zurückgegriffen werden.

Z 1 lit. b: Die zu erreichenden Versorgungsgrade orientieren sich – bezogen auf das jeweils beantragte Versorgungsgebiet – an den Erfahrungswerten aus der MUX C-Ausschreibung 2007. Anders als bei bundesweiten Multiplex-Plattformen steht dem Multiplex-Betreiber von lokalen oder regionalen Plattformen die Möglichkeit einer nachträglichen Erweiterung des Gebietes offen, d.h. der Antragsteller hat gewisse Steuerungsmöglichkeiten betreffend das Versorgungsgebiet und muss dieses nicht von vornherein „überdimensionieren“. Hier haben die Erfahrungen aus der Vergabe von den MUX C-Plattformen 2008 gezeigt, dass geplante Ausbaupläne oft mit der Refinanzierbarkeit nicht übereingestimmt haben und zum Teil sogar wegen eines nicht erfolgten Ausbaus der Multiplex-Plattform zum Entzug der Zulassungen geführt haben.

Daher ist vorgesehen, dass Antragsteller darzulegen haben, in welchen Ausbaustufen eine möglichst hohe Versorgung des von ihnen definierten Verbreitungsgebietes innerhalb des ersten Jahres nach Rechtskraft der Zulassung erreicht werden wird. Hintergrund dafür ist die Zielsetzung, lokalen und regionalen Rundfunkveranstaltern rasch das größtmögliche Potenzial der digital terrestrischen Programmverbreitung in ihrem Gebiet zu eröffnen.

Weiters ist vorgesehen, dass der Sendebetrieb der Multiplex-Plattformen, die aus ein paar wenigen Sendeanlagen bestehen, nach zwei Jahren vollständig aufzunehmen ist. Dem steht ein Ausbau auch schon in den ersten Jahren nicht entgegen.

Anzumerken ist auch, dass sich die Frequenzvergabe im digitalen Bereich mit der Definition von Kanälen für ein bestimmtes Gebiet erheblich von anderen Frequenzvergaben, etwa Frequenzen im UKW-Bereich, unterscheidet. Der Kanal ist in einem bestimmten Gebiet von anderen Betreibern grundsätzlich nicht nutzbar. Es lässt sich ein im Allotment gelegenes, unversorgtes Gebiet relativ einfach im Rahmen eines Gleichwellennetzwerkes erweitern.

Zu den hier vorgesehenen Versorgungsgraden und Zeitpunkten ist anzumerken, dass eine schnellere und größere Versorgung (bezogen auf die beiden genannten Vorgaben) jedenfalls möglich und erwünscht ist. Darüber hinausgehende Konzepte eines Antragstellers werden daher in diesem Punkt entsprechend positiv zu bewerten sein.

Z 2 (technische Qualität)

Z 2 lit. a: Die Vorgabe eines sachgerechten Einsatzes europäischer Standards betreffend terrestrisches Digitalfernsehen bezieht sich auf die Gewährleistung der Empfangbarkeit der Signale durch für Konsumenten erhältliche Empfangsgeräte sowie eines einheitlichen Standards für die Empfangbarkeit der über die unterschiedlichen Multiplex-Plattformen ausgestrahlten Programme. Es muss sichergestellt sein, dass DVB-T2-Empfangsgeräte, die laut Hersteller der DVB-Norm entsprechen, die ausgestrahlten Signale auch empfangen bzw. darstellen können und dass eine Abwärtskompatibilität zu DVB-T besteht. Die technische Ausgestaltung innerhalb der möglichen Varianz der DVB-T2-Modulation selbst ist dem Multiplex-Betreiber überlassen, jedoch hängt davon maßgeblich ab, inwiefern andere Auswahlkriterien in dieser Verordnung (insbesondere hinsichtlich der angebotenen Programmvielfalt, Versorgungsqualität sowie Bild- und Tonqualität) erfüllt werden können.

Mit der Bestimmung wird Artikel 17 Abs. 2 der Richtlinie 2002/21/EG („Rahmenrichtlinie“) idF 2009/140/EG, nach der die Mitgliedstaaten die Anwendung der Normen und/oder Spezifikationen fördern, die von der Europäischen Kommission nach Artikel 17 Abs. 1 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, umgesetzt. Die derzeit gültige Veröffentlichung (ABl. L 86 vom 27.03.2007, S. 11 auf Basis der Entscheidung der Europäischen Kommission K(2006)6364 vom 11.12.2006) nennt im Kapitel VIII über Rundfunkdienste keine Norm mehr für die terrestrische Übertragung, insbesondere, da es sich um eine nicht mehr in Entwicklung befindliche Norm für einen etablierten Dienst handelt. Daher ist gemäß Artikel 17 Abs. 2 der „Rahmenrichtlinie“ allgemein auf Normen zurückzugreifen, die von den europäischen Normungsorganisationen erstellt wurden. Für die terrestrische digitale Fernsehübertragung ist dies die in lit. a genannte DVB-T2-Norm, mit den in § 5 MUX-AG-V MUX C 2018 genannten Implementierungsleitlinien für terrestrische DVB-Dienste. Hinsichtlich des Multimedia Home Platform-Standards (MHP) ist anzumerken, dass dieser Dienst mit Ende Juni 2011 mit Rücksicht auf die Entwicklung von HbbTV als möglichen Nachfolgestandard eingestellt wurde. Es erfolgt daher mangels Unterstützung des Standards seitens der Rundfunkveranstalter aber auch seitens der Geräteindustrie, die kaum noch MHP-fähige Endgeräte erzeugen, keine Erwähnung von MHP mehr.

Z 2 lit. b: API (Application Programme Interface - Schnittstelle für Anwendungsprogramme) ist nach § 2 Z 1 AMD-G die Software-Schnittstelle zwischen Anwendungen, die von Sendeanstalten oder Diensteanbietern zur Verfügung gestellt werden, und den Anschlüssen in den Fernsehgeräten für digitale Rundfunkdienste.

Die erwünschte Verwendung eines offenen API unter Einsatz europäischer Standards dient der Umsetzung des Artikel 18 Abs. 1 lit. a der „Rahmenrichtlinie“, nach dem sich Mitgliedstaaten im Rahmen des Artikel 17 Abs. 2 (siehe dazu die Erläuterungen zu § 3 Z 2 lit. a) unabhängig von der Übertragungsplattform für den Einsatz eines offenen API einsetzen.

Sofern aber eine solche Schnittstelle vorgesehen ist, ist sie bei der Auswahl zwischen mehreren konkurrierenden Bewerbern durchaus positiv zu berücksichtigen.

Z 2 lit. c: Die durch die Digitaltechnik mögliche verbesserte Bild- und Tonqualität bezieht sich vornehmlich auf die bessere Bildqualität bei HD-Angeboten.

Z 2 lit. d: Bezüglich der nichtdiskriminierenden Zuweisung der jeweiligen Datenrate an die einzelnen verbreiteten Nutzer für die ausreichende Übertragungsqualität ihrer Dienste (Fernsehen, Hörfunk und Zusatzdienste) kommt dem Multiplex-Betreiber eine ganz wesentliche Verantwortung zu. Im Hinblick auf eine Gleichbehandlung aller verbreiteten Dienste und einer gleichzeitig effizienten Nutzung der vorhandenen Datenrate gilt es ein Konzept vorzulegen, das eine nichtdiskriminierende Behandlung einzelner Nutzer sicherstellt, wobei das bloße Verteilen einer statischen Bitrate für einzelne Dienste nicht als die zielführendste Maßnahme anzusehen ist. Effizienter wäre etwa ein dynamisches Bitratenmanagement in Kombination mit garantierten Mindestbitraten für die einzelnen Dienste.

Die Einhaltung dieser Anforderung sollte für alle Beteiligten in nachvollziehbarer Weise überprüfbar sein, sodass auch Vorkehrungen zur Aufzeichnung der zugewiesenen Bitraten vorzusehen sein werden.

Z 2 lit. e: Der vorrangige Einsatz von Gleichwellennetzen (Single Frequency Networks, SFN) ist Voraussetzung für die Umsetzung eines der wesentlichen Vorteile der digitalen Terrestrik, nämlich der optimalen und effizienten Nutzung des Rundfunkfrequenzspektrums. Erst dadurch hat sich die Möglichkeit ergeben, in effizienter Weise eine größere Anzahl von Bedeckungen einzusetzen.

Der Einsatz von SFNs kann auch in einer Weise erfolgen, dass um einen leistungsstarken Hauptsender (auf Frequenz A) herum mehrere – im Wege des Ballempfangs angespeiste – Tochtersender auf einer gemeinsamen Frequenz B (als SFN) betrieben werden. Zu beachten ist dabei jedoch, dass die von der Regulierungsbehörde durchgeführte Frequenzplanung den Einsatz einer einzigen Frequenz (also eines SFN) für Gebiete in einer gewissen Größe vorsieht, in denen sich mehrere derartige Hauptsender befinden können. Diesfalls ist es auch erforderlich, diese Hauptsender auf einer gemeinsamen Frequenz (und somit als „übergeordnetes“ SFN) zu betreiben.

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G hat die frequenztechnische Planung des Netzausbaus in Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde zu erfolgen. Um die Anforderung der frequenzökonomischen Nutzung des Spektrums zu gewährleisten, kann die Regulierungsbehörde gewisse Frequenzen, die für den Einsatz von Multi Frequency Networks (MFN) bestimmt sind, dem Zulassungsinhaber nur befristet zuweisen, um sich einen frequenzplanerischen Spielraum zu erhalten.

Der Grundsatz der Frequenzökonomie ist zwar – im Gegensatz zu wirtschaftlichen Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber – nicht in der unmittelbaren Verordnungsermächtigung des § 24 Abs. 2 AMD-G genannt, „die Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk“ ist jedoch ein gemäß § 2 Abs. 3 Z 5 KOG durch die Aufgaben der KommAustria (vgl. VwGH 15.09.2004, 2002/04/0142) zu erreichendes Ziel.

Eine ausschließlich auf den möglichst sparsamen Einsatz von Frequenzressourcen ausgerichtete Netzplanung kann zu vergleichsweise höheren Kosten führen, sodass diese Anforderung gegen jene der Z 2 lit. g (Kosteneffizienz) abzuwägen sind. Insofern sind auch andere Konzepte, wie etwa ein gemischtes SFN/MFN-Netz zu berücksichtigen.

Die nähere Ausgestaltung weiterer technischer Parameter, etwa von Verfügbarkeitsklassen, obliegt dem Multiplex-Betreiber in vertraglicher Vereinbarung mit den Programmveranstaltern und Diensteanbietern entsprechend deren Anforderungen.

Im Fall von Zulassungen für lokale und regionale Multiplex-Plattformen wird die Frequenzökonomie nur in seltenen Fällen durch die Verbreitung mehrerer Programme auf einer TV-Frequenz herzustellen sein. Es lässt sich aber eine frequenzökonomische Nutzung der zum Einsatz kommenden Frequenzressourcen etwa derart gewährleisten, dass sich durch die Auswahl einer entsprechend robusten Modulationsform mit entsprechend geringer Datenrate ein großes Verbreitungsgebiet bei nur geringer Sendestärke versorgen lässt. Das führt dazu, dass zwar die Kapazität einer einzelnen Frequenz nicht voll ausgeschöpft wird, diese Frequenz aber aufgrund der geringen Sendeleistung in einem näher liegenden Versorgungsgebiet erneut zum Einsatz kommen kann, wodurch insgesamt eine ökonomische Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet wird. Dieses Kriterium kann aber unter Umständen in einem Spannungsverhältnis zur Vorgabe nach Z 6 lit. e stehen, wonach bei entsprechender Nachfrage jedenfalls drei Programme zu verbreiten sind. Aber auch diese Vorgabe dient der frequenzökonomischen Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Frequenzressourcen.

Z 2 lit. f: Es entspricht der Zielsetzung des Digitalisierungskonzeptes 2017, dass Betreiber von Multiplex-Plattformen für lokale und regionale Fernsehveranstalter sich in der Ausgestaltung ihrer Versorgungsgebiete an den Interessen der Programmveranstalter ausrichten sollen. Dementsprechend wird derjenige Antragsteller zu bevorzugen sein, der den Ausbauplänen der Rundfunkveranstalter in seinem Versorgungsgebiet am Besten entsprechen kann. Ein solcher Ausbau kann auch – soweit technisch möglich – im späteren Wechsel der technischen Parameter bestehen, um (allenfalls auch bei entsprechender Nachfrage neuer Rundfunkveranstalter) mehr Datenrate für zusätzlich zu verbreitende Programme zur Verfügung stellen zu können.

Z 2 lit. g: Eine kosteneffiziente Konfiguration des Sendernetzes und insbesondere auch ein Konzept zur Signalzubringung stellt eine wesentliche Voraussetzung für ein meinungsvielältiges Angebot mit österreichbezogenen Programmen dar. Nur durch die Gewährleistung einer kosteneffizienten Verbreitung kann bestehenden und künftigen Programmveranstaltern und Diensteanbietern der Zugang zur digitalen Terrestrik als ökonomisch leistbare und sinnvolle Möglichkeit zur Verbreitung ihrer Programme und Zusatzdienste ermöglicht werden. Es gilt auch die finanziellen Möglichkeiten und die technischen Bedürfnisse kleinerer Programmanbieter in der Planung zu berücksichtigen.

Einem Modell, nach dem sich die Kosten für Programmveranstalter an deren jeweiliger wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit orientieren, sind aufgrund der Nichtdiskriminierungsklauseln des § 25 Abs. 2 Z 1 und 5 AMD-G enge Grenzen gesetzt. Umso wichtiger ist es, bereits bei der grundsätzlichen Konzeption des Netzaufbaus auf Kosteneffizienz zu achten und eine Abwägung gegen die anderen Anforderungen (insbesondere nach Z 1 und 2 lit. a bis f) durchzuführen. Es kann etwa zu berücksichtigen sein, dass mehrere Plattformen gemeinsam betrieben werden.

Die gesetzliche Grundlage für die Regelung auch wirtschaftlicher Aspekte des Multiplex-Betriebs ergibt sich aus der notwendigen Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Anforderungen gemäß § 24 Abs. 2 AMD-G.

Z 3 (Einbindung von Rundfunkveranstaltern)

Die Einbindung der betroffenen Rundfunkveranstalter (dieser Begriff umfasst Veranstalter von Rundfunk im Sinne des AMD-G und des PrR-G sowie den ORF) kann und soll durch Vorgespräche (Gesprächsprotokolle), Briefverkehr oder etwa Vorvereinbarungen (letter of intent o.ä.) nachgewiesen werden.

Im Rahmen der Regelungen der Z 3 besteht zwar keine Verpflichtung der Rundfunkveranstalter zur Mitarbeit, eine entsprechende Mitwirkung wird jedoch in deren eigenem Interesse liegen.

Zur Frage, inwieweit eine vom Antragsteller angekündigte Einbindung von Rundfunkveranstaltern nach Erteilung der Zulassung überprüft bzw. durchgesetzt werden kann, ist auf die Bestimmung des § 25 Abs. 5 AMD-G zu verweisen, nach der die Regulierungsbehörde die Einhaltung von Auflagen von Amts wegen oder auf Antrag zu überprüfen hat.

Soweit eine Einigung mit Rundfunkveranstaltern und Diensteanbietern im Vorfeld nicht erzielt werden kann, wäre jedenfalls darzustellen, inwieweit das technische Konzept die spätere Einbindung der Fachkenntnis der Veranstalter ermöglicht.

Z 3 lit. a: Die Erfahrungen aus bisherigen Verfahren haben gezeigt, wie entscheidend eine erfolgreiche Information der Öffentlichkeit ist. Den Rundfunkveranstaltern kommt hier eine zentrale Bedeutung zu. Umso wichtiger ist es, dass Antragsteller nachweislich die bestehenden Rundfunkveranstalter im geplanten Versorgungsgebiet in ihr Kommunikationskonzept zur Information der Öffentlichkeit einbinden.

Z 3 lit. b: Auch beim Aufbau und dem Betrieb von digitalen Zusatzdiensten ist eine enge Einbindung der Rundfunkveranstalter durch den Multiplex-Betreiber notwendig. Um einen technisch einwandfreien Betrieb von digitalen Zusatzdiensten zu gewährleisten, ist es entscheidend, dass der gesamte technische Kreislauf, von der redaktionellen Arbeit, über die Ausstrahlung, bis hin zur Verfügbarkeit entsprechender Endgeräte für die Konsumenten, funktioniert.

Z 4 (nutzerfreundliches Konzept)

Z 4 lit. a: Die Ausstrahlung der Programme in einer frei zugänglichen Weise („FreeTV“) stellt eine der zentralen medienpolitischen Zielsetzungen im Rahmen der Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens dar. Bei der Erweiterung der Programmvielfalt soll grundsätzlich auch von dieser Zielsetzung nicht abgegangen werden. PayTV soll damit nicht ausgeschlossen werden, FreeTV ist demgegenüber aber aus Nutzersicht besser zu bewerten. Nicht ausgeschlossen wären etwa Mischsysteme, in denen einzelne Programme FreeTV sind, andere als PayTV angeboten werden. In diesem Zusammenhang wird eine Beurteilung im Rahmen der wirtschaftlichen Anforderungen zu erfolgen haben.

Zusatzdienste sind vom Begriff der „Programme“ im Sinne des § 2 Z 8 AMD-G nicht umfasst, sodass die hier geregelte Anforderung auf diese nicht anzuwenden ist.

§ 3 Abs. 4 Fernseh-Exklusivrechtsgesetz, BGBl. I Nr. 85/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, enthält eine Definition von „FreeTV“. Demnach sind frei zugängliche Fernsehprogramme „solche, die der Fernsehzuseher ohne zusätzliche und ohne regelmäßige Zahlungen für die Verwendung von technischen Einrichtungen zur Entschlüsselung empfangen kann. Nicht als zusätzliche Zahlungen im Sinne dieser Absatzes gelten die Entrichtung der Rundfunkgebühren (§ 2 RGG), des ORF-Programmentgelts § 31 ORF-G, einer Anschlussgebühr an ein Kabelnetz sowie der an einen Kabelnetzbetreiber zu zahlenden Kabelgrundgebühr.“ Die Notwendigkeit der Anschaffung einer speziellen technischen Einrichtung zum unmittelbaren Empfang des Programms (in diesem Fall etwa einer DVB-T2 Set-Top-Box) ändert nichts an der Qualifikation als frei zugänglich.

Gegenüber einem Konzept, das ein Plattformbereitstellungsentgelt oder auch nur eine Grundverschlüsselung (etwa in Form einer Registrierungspflicht) vorsieht, stellt ein System das für den Konsumenten kostenlos ist bzw. eine Empfangbarkeit ohne jegliche technische Einschränkungen vorsieht unter dem hier zu bewertenden Gesichtspunkt ein zu bevorzugendes Konzept dar. Entstehen für den Nutzer zusätzliche, regelmäßige Kosten für den Empfang wäre dies weniger positiv zu werten, als ein gänzlich kostenfreies Angebot, jedoch positiver als ein PayTV-Angebot.

Z 4 lit. b: Zusatzdienste, insbesondere auch interaktive Zusatzdienste, sollen auch im Rahmen der Auswahl Berücksichtigung finden. Beispiele sind etwa der digitale Videotext als digitale Weiterentwicklung des bestehenden analogen Teletextes oder auch der Elektronische Programmführer (Electronic Program Guide, EPG) oder Fortentwicklungen im Rahmen des Standards HbbTV.

Zu beachten ist, dass nach § 25 Abs. 2 Z 4 AMD-G ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme zu verwenden ist.

Z 4 lit. c: Das Angebot eines zentralen elektronischen Programmführers, der den Konsumenten einen Überblick zumindest über sämtliche auf der jeweiligen Bedeckung zur Verfügung stehende Programme bietet, kann als für die Konsumentenakzeptanz förderlich angesehen werden. Um eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Darstellung sämtlicher Programme zu gewährleisten, ist es sinnvoll, dass dieser übergreifende Programmführer nicht im unmittelbaren Einflussbereich eines einzelnen Programmveranstalters steht. Darüber hinaus muss auch nicht zwangsläufig der Multiplex-Betreiber selbst diese Dienstleistung erbringen.

Z 5 (Konzept für die Verbreitung von Endgeräten)

Z 5 lit. a: Nachdem der Regelbetrieb von DVB-T im Herbst 2006 aufgenommen wurde sowie die Umstellung von DVB-T auf DVB-T2 auf den bundesweiten Multiplex-Plattformen im Herbst 2017 abgeschlossen wurde, sind ausreichend Endgeräte für den Empfang des digital terrestrischen Fernsehens zu günstigen Preisen und in großer Auswahl im Markt vorhanden. Diesem Auswahlgrundsatz käme daher dann eine größere Bedeutung zu, wenn eine bestehende Multiplex-Plattform von DVB-T auf DVB-T2 umgestellt werden würde. Mit Rücksicht auf den Verbreitungsgrad von digitalem terrestrischem Fernsehen von unter 10 % erscheint die Einbindung regionaler und lokaler Vertriebsstrukturen in die Kommunikation über das erweiterte digital terrestrische Angebot aber weiterhin zielführend und soll daher entsprechend positiv im Rahmen der Auswahlentscheidung berücksichtigt werden. Dies auch im Hinblick darauf, dass für den Empfang der lokalen bzw. regionalen Angebote aufgrund der Sendernetzkonfiguration oftmals eine Zimmerantenne nicht ausreicht und auf eine Dachantenne zurückgegriffen werden muss.

Z 5 lit. b: Aus Sicht der Nutzerfreundlichkeit für die Konsumenten ist es entscheidend, dass die lokalen und regionalen Multiplex-Plattformen solcherart betrieben werden, dass die im jeweiligen Verbreitungsgebiet bereits im Einsatz befindlichen Endgeräte die neu hinzukommenden lokalen und regionalen Fernsehprogramme problemlos empfangen können. Zwar wird in den allermeisten Fällen die Durchführung eines Kanalsuchlaufes notwendig sein, darüber hinaus sollte es aber keine Hürden geben, die Besitzer von im Markt befindlichen Endgeräten an einem Empfang der neu verfügbaren Programme hindert.

Dies wird in der Regel durch den sachgerechten Einsatz der Standards für DVB-T2, aber auch von DVB-T, erreichbar sein. Es spielt aber auch eine Rolle, ob das Angebot mit technischen Hürden zugänglich gemacht wird, oder aber ohne weitere technischen Mittel wie einer Grundverschlüsselung oder einer Registrierung empfangbar ist.

Vgl. zu den Standards auch Z 2 lit. a und b.

Sollte DVB-T zum Einsatz kommen und eine Auswahl zwischen DVB-T2 und DVB-T stattfinden, stellt der Umstand, dass im Fall von DVB-T2 neuere, abwärtskompatible Endgeräte im Markt vorhanden sind, im Rahmen der Auswahl zwischen den Bewerbern einen Vorteil dar.

Z 6 (Programmangebot)

§ 24 Abs. 1 Z 6 AMD-G wurde mit der Novelle zum damals in Geltung stehenden Privatfernsehgesetz eingefügt. Die Begründung zum diesbezüglichen Initiativantrag (430/A BlgNR XXII. GP) führt dazu wörtlich aus: „Die Auswahlgrundsätze für Multiplex-Betreiber werden ergänzt um ein inhaltliches Kriterium, nämlich dass der Multiplex-Betreiber danach zu trachten hat, ein möglichst meinungsvielältiges Programmangebot zu verbreiten. Die konkrete Auswahl der digitalen Programme bleibt allerdings dem Multiplex-Betreiber überlassen, wobei er Programmen mit Österreichbezug Vorrang einzuräumen hat. Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber im Wege von Auflagen nach § 25 Abs. 2 AMD-G inhaltliche Kriterien zur Programmpaket-Zusammenstellung auferlegen.“

Das Kriterium des Österreichbezugs war bereits in der Stamfassung des Privatfernsehgesetzes in § 7 PrTV-G (über die Auswahlkriterien für analoges terrestrisches Fernsehen) enthalten. Dazu hat der Verfassungsausschuss (im Ausschussbericht 720 BlgNR XXI. GP) eine Ausschussfeststellung getroffen, die auch für die gegenständliche Bestimmung herangezogen werden kann:

„Der Verfassungsausschuss hält zu § 7 und § 8 betreffend die Auswahlgrundsätze für die Erteilung einer Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen fest, dass unter ‚österreichbezogenen Beiträgen‘ als ein Kriterium für die Zulassung von analogem terrestrischen Fernsehen insbesondere österreichspezifische Fernsehproduktionen in den Bereichen Information, Bildung, Kultur und Gegenwartskunst sowie österreichische Unterhaltung zu verstehen sind.“

Zum Programmangebot ist weiters festzuhalten, dass digitale Programme im Sinne dieser Verordnung nicht nur Programme im Sinn des § 2 Z 8 AMD-G, sondern auch digitale Hörfunkprogramme umfassen. Das Programmangebot kann auch spezielle Programme für mobilen Rundfunk umfassen, die auf einem Multiplex gemeinsam mit terrestrischen Programmen übertragen werden könnten (vgl. die Ausführungen in den Erläuterungen zum Digitalisierungskonzept 2017 S 17f). Der Schwerpunkt der Belegung sollte jedoch, mit Rücksicht auf die Möglichkeit des Betriebes von Multiplex-Plattformen für digitalen Hörfunk, auf Fernsehprogrammen liegen.

Z 6 lit. a: Die Verbreitung oder Weiterverbreitung von Programmen, die zum Zeitpunkt der Multiplex-Zulassungserteilung über eine nicht-bundesweite analoge terrestrische Zulassung verfügen, war bereits eines der primären Ziele der vorangegangenen MUX-AG-V 2007. Nachdem es keine analogen Fernsehprogramme mehr gibt und bereits zwei Ausschreibungen für MUX C stattgefunden haben, kann davon ausgegangen werden, dass die Nachfrage nach digitaler Verbreitung gedeckt ist und eine Bevorzugung von solchen Angeboten nicht mehr gerechtfertigt ist.

Vor diesem Hintergrund wird zunächst einmal vorgesehen, dass Programme, die bereits im Versorgungsgebiet digital terrestrisch ausgestrahlt werden, eine bevorzugte Aufnahme in das Programmbouquet finden sollen.

Z 6 lit. b: Ein Vorteil von DVB-T2 ist die Möglichkeit der Verbreitung von HD-Inhalten. Es soll daher jenes Konzept in der Auswahl bevorzugt werden, das mehr HD-Inhalte bereitstellt. Auch hier wird zur Vergleichbarkeit auf die jeweils für HD-Angebote genutzten Kapazitätseinheiten in Relation zu den insgesamt verfügbaren Kapazitätseinheiten abgestellt werden.

Z 6 lit. c: Im Sinne der Meinungsvielfalt sollte der Nachfrage nach Verbreitung möglichst vieler Programme verschiedener Rundfunkveranstalter Rechnung getragen werden können. In diesem Zusammenhang kann auch durch die Wahl der technischen Parameter sowie der Festlegung der ausgestrahlten Bild- und Tonqualität eine Änderung der Anzahl der möglichen Programme erreicht werden. Zielsetzungen bei der Beurteilung des Programmbouquets ist es, ein möglichst breites und meinungsvielfältiges Angebot an Programmen möglichst vieler verschiedener Rundfunkveranstalter zur Bereicherung des Fernsehangebotes zu schaffen.

Dabei steht jedoch die Anforderung, möglichst viele Programme zu verbreiten, in einem Spannungsverhältnis zu der Ausstrahlung interaktiver Zusatzdienste (Z 2 lit. d bzw. Z 4 lit. b) und insbesondere zur Ausstrahlung von Programmen in datenintensiven Formaten wie HD (Z 6 lit. b). Um diese datenratenintensiveren Angebote nicht von vornherein gegenüber SD-Angeboten zu benachteiligen, ist daher vorgesehen, diese Angebote für die Beurteilung der Meinungsvielfalt auf die genutzten Kapazitätseinheiten herunter zu brechen und die für die Verbreitung von Programmen genutzten Einheiten gegeneinander abzuwägen, wobei jenes Konzept bevorzugt werden wird, das mehr Kapazitätseinheiten in Relation zu den insgesamt nach dem jeweiligen Konzept zur Verfügung stehenden Kapazitätseinheiten für die Programmverbreitung nutzt.

Z 6 lit. d: Vor dem Hintergrund der Ermöglichung eines möglichst meinungsfältigen Programmbouquets ist vorgesehen, dass – neben den bestehenden lokalen bzw. regionalen digital terrestrischen Programmen (vgl. dazu Z 6 lit. a.) weitere lokale bzw. regionale Programme, die etwa derzeit nur über Kabel empfangbar sind, in das Programmbouquet Aufnahme finden sollen. Gibt es keine Nachfrage solcher Programme, sollen Programme vorrangig ins Programmbouquet aufgenommen werden, die einen größeren Bezug zum Versorgungsgebiet haben, etwa indem in der Berichterstattung das Versorgungsgebiet oder angrenzende Regionen Berücksichtigung finden. Weiteres, wenngleich das schwächste, Kriterium im Rahmen der Bevorzugung in der Auswahl sollen Programme darstellen, die einen Österreichbezug aufweisen.

Z 6 lit. e: Grundvoraussetzung für ein meinungsvielfältiges Programm ist eine möglichst hohe Anzahl verfügbarer Programmplätze und daraus folgend eine große Zahl ausgestrahlter Programme. Dabei ist jedoch insofern ein Kompromiss erforderlich, als die zur Verfügung stehende Datenrate durch die technischen Parameter gegeben und begrenzt ist, die Ausstrahlung von Zusatzdiensten eine gewisse Datenrate in Anspruch nimmt und schließlich die Wahl der Übertragungsqualität (Datenrate je Programm) die Anzahl der möglichen Programme bestimmt (oder umgekehrt).

Aufgrund des nur begrenzt zur Verfügung stehenden Frequenzspektrums ist dieses effizient zu nutzen. Ausgehend davon, dass mit DVB-T2 in einem regionalen Layer in der Regel drei bis vier HD-Programme Platz finden können, ist im Fall der Wahl einer Modulationsart, die die Verbreitung von weniger Programmen erlaubt, ein Konzept darzulegen, das bei entsprechender Nachfrage einen Umstieg der Modulationsart ermöglicht, damit zumindest drei HD-Programme verbreitet werden können.

Die Definition der angebotenen Programmplätze obliegt dabei zunächst dem Multiplex-Betreiber unter den Einschränkungen der übrigen Auflagen im Zulassungsbescheid (etwa hinsichtlich der Mindestanzahl der anzubietenden Programmplätze), wobei nach Möglichkeit die Bedürfnisse der (potenziellen) Nachfrager zu berücksichtigen sein werden.

Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass im Fall des Interesses weiterer Programmveranstalter an einer digital terrestrischen Verbreitung in dem durch die gegenständliche Multiplex-Plattform versorgten Gebiet, der Multiplex-Betreiber die terrestrische Verbreitung weiterer Programme nicht durch die Wahl der Modulation verhindern kann.

Z 6 lit. f: Für den Fall frei verfügbarer Datenrate soll die Auswahl zugunsten jenes Antragstellers fallen, der die in § 24 Abs. 1 Z 6 AMD-G und in Z 6 lit. b bis e genannten Ziele auch bei der Auswahl weiterer Programme für die Belegung der freien Datenrate besser gewährleistet und dies mittels eines entsprechenden Konzepts zur Programmauswahl belegen kann. Ein solches Konzept kann sich etwa an der Beilage zu den bisherigen Multiplex-Bescheiden der KommAustria (immer als Beilage ./I bezeichnet) orientieren.

Z 6 lit. g: Als Betreiber eines Kommunikationsnetzes wird dem Multiplex-Betreiber der diskriminierungsfreie und gleichberechtigte Zugang von Rundfunkveranstaltern und Diensteanbietern obliegen. Bei der Auswahl des Zulassungsinhabers wird die Regulierungsbehörde ein besonderes Augenmerk darauf lenken, mit welchen Maßnahmen Antragsteller die Sicherung eines diskriminierungsfreien und gleichberechtigten Zugangs zu gewährleisten planen. Neben dem generellen Zugang zu diesem Kommunikationsnetz gilt es auch, einen gleichberechtigten Zugang zu den darauf zur Umsetzung gebrachten Technologien für bestimmte Dienste oder Anwendungen zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang können Auflagen nach § 25 Abs. 2 Z 1, 5, 6, 7 und 8 erteilt werden.

Zu § 4:

Einleitend ist festzuhalten, dass die Unterlagen bzw. Voraussetzungen nach Abs. 1 alle kumulativ vorzulegen sind, während nach Abs. 2 die Erfüllung einer der Ziffern alternativ ausreicht.

Abs. 1: § 24 Abs. 3 wurde mit der Novelle zum damals in Geltung stehenden Privatfernsehgesetz BGBl. I Nr. 97/2004 eingefügt. Die Begründung zum diesbezüglichen Initiativantrag (430/A BlgNR XXII. GP) führt dazu wörtlich aus:

„Um sicherzustellen, dass nur Unternehmen, die über die notwendige Finanzkraft verfügen, um eine Multiplex-Plattform zu betreiben, in das Auswahlverfahren einbezogen werden, soll die Regulierungsbehörde mit Verordnung vorschreiben können, dass die finanziellen Voraussetzungen z.B. im Weg einer vorzulegenden Bankgarantie glaubhaft zu machen sind.“

Die in § 4 vorgesehenen Unterlagen orientieren sich an den bisherigen Erfahrungen der KommAustria in den durchgeführten Zulassungsverfahren. Die hier vorgeschriebenen Unterlagen stellen jedenfalls nur eine Mindestvoraussetzung dar. Auf Basis dieser Unterlagen wird die Behörde im Verfahren beurteilen, inwieweit die finanziellen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste erfüllt bzw. glaubhaft gemacht sind.

Im Rahmen der Planrechnungen sind die Kosten für die Signalverbreitung (Sendestandorte, Sendebetrieb, Signalzubringung) gesondert auszuweisen, weil sie ein wesentliches Kostenelement darstellen und auf diese Weise auch die Vergleichbarkeit der Konzepte verschiedener Antragsteller sichergestellt wird. Innerhalb der Signalverbreitung gilt dies in besonderer Weise für die Kosten der Signalzubringung (etwa per Leitung), sodass diese Kosten zu Vergleichszwecken ebenfalls gesondert auszuweisen sind.

Die Angabe der Kosten für den einzelnen Rundfunkveranstalter stellt ein weiteres wesentliches Element in der Vergleichbarkeit der Angebote dar und ist auch im Rahmen der Auswahlentscheidung von Bedeutung. Das Vorliegen dieser Daten dient auch der Möglichkeit der Überprüfbarkeit eines diskriminierungsfreien und gleichberechtigten Zugangs zu der Plattform. Dabei schadet es nicht, dass es sich nur um die voraussichtlichen Kosten handelt, weil hier für die Behörde die Vergleichbarkeit im Vordergrund steht und nicht derart in das Businessmodell des Multiplex-Betreibers eingegriffen werden soll, dass er sich bereits im Auswahlverfahren auf die genauen Verbreitungskosten festlegen soll. Der Wert wird aber jedenfalls als Richtmarke sowohl für die Behörde als auch die Rundfunkveranstalter dienen.

Nachdem damit zu rechnen ist, dass der Aufbau und der Betrieb einer Multiplex-Plattform zu nicht vernachlässigenden Kosten führt und insbesondere Anfangsinvestitionen (bei der Neuerrichtung) erfordern wird, haben Antragsteller glaubhaft zu machen, dass sie über entsprechende Finanzmittel verfügen, um die Investitionen in ein Sendernetz überhaupt tätigen und die (zwangsläufig) entstehenden

Anfangsverluste decken zu können. Solche Unterlagen können die in Z 3 angeführten Erklärungen, zu diesem Zweck gebundene Rücklagen oder z.B. Jahresabschlüsse und die zugehörigen Prüfberichte des Abschlussprüfers nach § 273 Unternehmensgesetzbuch (UGB) umfassen.

Abs. 2: Lokale bzw. regionale Multiplex-Plattformen sollen nur bei einem konkret nachgewiesenen Bedarf nach der Ausstrahlung von Seiten (zukünftiger) lokaler und regionaler Rundfunkveranstalter vergeben werden. Da die finanziellen Voraussetzungen für den Betrieb einer Multiplex-Plattform nur vorliegen, wenn sichergestellt ist, dass entsprechende Rundfunkveranstalter tatsächlich ihr Programm über diese Plattform ausstrahlen werden, wird die Vorlage entsprechender Unterlagen vorgeschrieben. Dazu sind gemäß Z 1 entweder vertragliche Vereinbarungen mit einem bestehenden Fernsehveranstalter mit terrestrischer Zulassung oder einem bestehenden Rundfunkveranstalter notwendig. Der Veranstalter eines angezeigten Livestream-Programms via IP ist in diesem Zusammenhang einem Kabelfernsehveranstalter gleichzuhalten.

Nach Z 2 ist es alternativ auch möglich, solche Vereinbarungen mit einem zukünftigen Rundfunkveranstalter zu treffen, der erstmals über die digitale Terrestrik auf Sendung gehen will und noch nicht verbreitet wird. Diesfalls ist aber im Multiplex-Zulassungsantrag glaubhaft zu machen, dass dieser zukünftige Rundfunkveranstalter über die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Veranstaltung eines solchen lokalen oder regionalen Fernsehprogramms verfügt. Diese Glaubhaftmachung hat insbesondere auch eine Darstellung des geplanten Programms zu enthalten.

Schließlich ist nach Z 3 auch die Konstellation möglich, dass sich ein bestehender oder im Sinne der Z 2 zukünftiger Rundfunkveranstalter selbst um die Zulassung zum Betrieb der Multiplex-Plattform bewirbt. In diesem Fall sind keine vertraglichen Regelungen erforderlich, der Antragsteller hat jedoch nachzuweisen, dass er selbst Rundfunkveranstalter im Sinne von Abs. 2 Z 1 ist, bzw. im Sinne der Abs. 2 Z 2 glaubhaft zu machen, dass er über die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Veranstaltung eines lokalen oder regionalen Fernsehprogramms verfügt. Denkbar ist auch eine zeitgleiche Stellung eines Antrags auf Erteilung einer Programmzulassung für das geplante Programm.

Zu § 5:

Abs. 1 und 2: Für die Frage, ob ein Gebiet als versorgt gilt, wird wie bisher vom stationären Empfang ausgegangen. Die dafür erforderlichen Feldstärkewerte können nach den hier referenzierten Implementierungsleitlinien ermittelt werden. Für die Definition der Mindestfeldstärken für eine Versorgung ist die Festlegung einer Ortswahrscheinlichkeit erforderlich. Aufgrund der statistischen Natur der digitalen Empfangssignale mit einem charakteristischen Verhalten wird für die Basisversorgung die erforderliche Ortswahrscheinlichkeit mit 95 % festgelegt. Eine Versorgung von 95 % der Orte in einem kleinen Gebiet entspricht dabei nach dem Technischen Bericht des ETSI TR 101 190 (Punkt 9.1.4) einem „guten Empfang“ („good coverage of a small area“). Hinsichtlich der Implementierungsleitlinien ETSI TR 102 831 ist anzumerken, dass diese hinsichtlich des Netzaufbaus auf die bestehenden Richtlinien ETSI TR 101 190 für DVB-T verweisen (vgl. Punkt 12 der Spezifikation). Daher geht die KommAustria davon aus, dass obige Definition auch für DVB-T2 anzuwenden ist.

Weitere Empfangsmodi wie portabel (indoor) oder mobil, die erhöhte Feldstärkewerte erfordern, sind für die Darstellung der Vorteile von DVB-T/DVB-T2 ebenfalls relevant, jedoch nicht für die Frage, ob eine Versorgung grundsätzlich angenommen werden kann. Die Empfangsmodi werden ebenfalls im zitierten Technischen Bericht (Punkte 9.1.2 und 9.1.3) definiert: „Stationär“ („fixed antenna reception“) bezieht sich auf einen Empfang mit einer gerichteten, auf Hausdachhöhe (in 10 m Höhe) montierten Antenne, „mobil“ („portable antenna reception – Class A – outdoor“) auf einen Empfang im Freien mit einer Antenne in 1,5 m Höhe; „portabel (indoor)“ („portable antenna reception – Class B – ground floor indoor“) auf einen Empfang innerhalb eines Hauses im Erdgeschoß in einem Raum mit Außenfenster mit einer Antenne in 1,5 m Höhe.

Abs. 3: Die vorgesehenen Versorgungsgrade und Zeitpunkte gehen von einer entsprechenden Verfügungsgewalt über die bereits bestehenden Sendeanlagen und –standorte bzw. einer raschen privatrechtlichen Einigung über deren Nutzung aus. Nach § 8 ORF-G bzw. § 8 Abs. 2 TKG 2003 ist der Multiplex-Betreiber berechtigt, die Sendeanlagen des Österreichischen Rundfunks bzw. Antennentragemasten oder Starkstromleitungsmasten mitzubeneutzen. Sofern eine vertragliche Einigung darüber nicht erfolgen kann, kann die Regulierungsbehörde zur Entscheidung angerufen werden. Nach der getroffenen Regelung sind die vorgesehenen Fristen für die Herstellung der Versorgung für die Dauer solcher Verfahren gehemmt. Der Antragsteller kann somit diese Verfahren bei der Darstellung des Roll-Out-Planes vernachlässigen und ist in der Auswahl nicht gegenüber dem Inhaber der bestehenden Sendeanlagen bzw. Standorte benachteiligt.

Zu § 6:

Nach § 22 Z 5 KOG, können die Mittel des bei der RTR-GmbH eingerichteten Digitalisierungsfonds unter anderem für „Planung und Errichtung der terrestrischen Senderinfrastruktur zur Übertragung digitaler Rundfunkprogramme unter Berücksichtigung einer entsprechenden Optimierung des Sendernetzes und der Erreichung eines angemessenen Versorgungsgrades der ländlichen Regionen sowie Planung und Errichtung anderer Infrastrukturen, soweit sie eine effizientere Versorgung der Bevölkerung mit digitalen Rundfunkprogrammen ermöglichen“ eingesetzt werden. Ob Fördermittel für den weiteren Ausbau von digitalem terrestrischem Rundfunk zur Verfügung stehen, ist nicht absehbar bzw. stehen dem Digitalisierungsfonds jährlich nur EUR 500.000,- zur Verfügung, weshalb die grundsätzliche Planung des Aufbaus der Multiplex-Plattform ohne die Berücksichtigung des möglichen Einsatzes dieser Mittel aus dem Digitalisierungsfonds zu erfolgen hat. Gleiches gilt für andere Förderansuchen, für die im Zeitpunkt der Antragstellung noch keine verbindliche Förderzusage besteht. Es kann aber durchaus dargestellt werden, inwiefern sich die zugesagten Fördermittel auf den Ausbau der Multiplex-Plattform auswirken würden, etwa in einem schnelleren Aufbau der Infrastruktur.

Zu § 7:

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten und es wird mit der Übergangsbestimmung die in dem Bereich vorangegangene MUX-AG-V 2011, für den MUX C betreffenden Teil, außer Kraft gesetzt.

In Abs. 2 wird festgehalten, dass auf laufende Verfahren auch die MUX-AG-V 2011 weiterhin Anwendung findet.